

Antrag Drucksache Nr.: 00997/2023 der SPD-Fraktion**Betreff: Prüfantrag | Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen****Beschlussvorschlag:**

Der Beschlusspunkt 2 wird folgendermaßen geändert:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen (Anlage 1) mit der folgenden Änderung:

Unter § 1 Abs. 2 der Satzung wird die Ziffer 1 (Entgeltliche Tanzveranstaltungen) ersatzlos gestrichen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Die antragstellende Fraktion stellt darauf ab, dass die rechtssichere Abgrenzung von steuerpflichtigen Tanzveranstaltungen einer zeit- und personalaufwendigen Einzelfallprüfung bedarf und erachtet diese als unverhältnismäßig.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass zwar mit Blick auf den neuen § 1 Abs. 3 Satz 2 zu konstatieren ist, dass die verwaltungsseitige Umsetzung dieser Regelung wegen des dort benannten Abgrenzungsthemas im Einzelfall rechtliche Risiken birgt, diese aber handhabbar sind.

Die beantragte Aufhebung der Besteuerung von Tanzveranstaltungen erfordert aber eine Kompensation für daraus entstehende Steuer mindererträge und Steuer mindereinzahlungen. Diese Kompensation fehlt im Antrag.

Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (§ 43 Kommunalverfassung M-V). Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Auf die Steuererträge und Steuereinzahlungen kann vor diesem Hintergrund nicht verzichtet werden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung



Silvio Horn

Dr. Rico
Badenschier

Digital unterschrieben
von Dr. Rico Badenschier
Datum: 2024.03.01
15:49:04 +01'00'